81

OrtsabKi

~~29~~

Ortsabrundungssatzung

der Gemeinde-Kinsau

für das Gebiet:

"Südlich der Herzogstrasse"

Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile in der Gemeinde Kinsau, Verwaltungsgemeinschaft Reichling.

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Kinsau folgende =

Ortsabrundungssatzung

§ 1

1. Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen (rote Linie) festgelegt.
   Der Lageplan im Maßstab 1 : 1000 ist Bestandteil der Satzung.

2. Der Lageplan ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling und in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Kinsau niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

1. Die innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung grün dargestellten Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten, und zu begrünen. Von dieser nicht bebaubaren Fläche ist ein 5,00 m breiter Streifen mit heimischen bodenständigen Laubhölzern zu bepflanzen; auf der restlichen Fläche sind aus Gründen des Orts.- und Landschaftsbildes die vorhandenen Hauswiesen und Obstgärten zu erhalten.

2. Die Verkehrserschließung des Grundstücks Flur Nr. 73 (südl. Bereich gepl. Wohnhausneubau) erfolgt wie in beiliegendem Plan gekennzeichnet zum Teil über Flur Nummer 71.

3. Die Ver.- und Entsorgung des geplanten Wohnhauses auf Fl. Nr. 73 hat über Fl. Nr. 72 zu erfolgen und mittels Dienstbarkeit zu sichern.

§ 3

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB, wobei die Festsetzungen gemäß § 2 zu beachten sind.
Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

§ 4

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Kinsau, den 29. Juli 1993

Gemeinde Kinsau

BAYERN GEMEINDE KINSAU

.....
Linder, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

a) Die Gemeinde Kinsau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 06.11.1992 diese Satzung beschlossen.
(§ 34 Abs. 4 BauGB).

Kinsau, den 29. Juli 1993

Gemeinde Kinsau

BAYERN GEMEINDE KINSAU

.....
Linder, 1. Bürgermeister

b) Die Satzung in der Fassung vom 06.11.1992 wurde dem Landratsamt Landsberg am Lech am 29. April 1993 gemäß §34 Abs.5 in Verbindung mit §22 Abs.3 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 16. Juli 1993 Az. 40-610 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Kinsau, den 29. Juli 1993

Gemeinde Kinsau

BAYERN GEMEINDE KINSAU

.....
Linder, 1. Bürgermeister

c) Die Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden am 30. Juli 1993 bekanntgemacht; dabei wurde auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen.
Eine Woche nach der Bekanntmachung trat die Satzung in Kraft.

Kinsau, den 29. Juli 1993

Gemeinde Kinsau

BAYERN GEMEINDE KINSAU

.....
Linder, 1. Bürgermeister

Ortsabrundungsplan M 1:1000
Gemeinde Kinsau
mit der Bezeichnung:
"Südlich der Herzogstrasse"

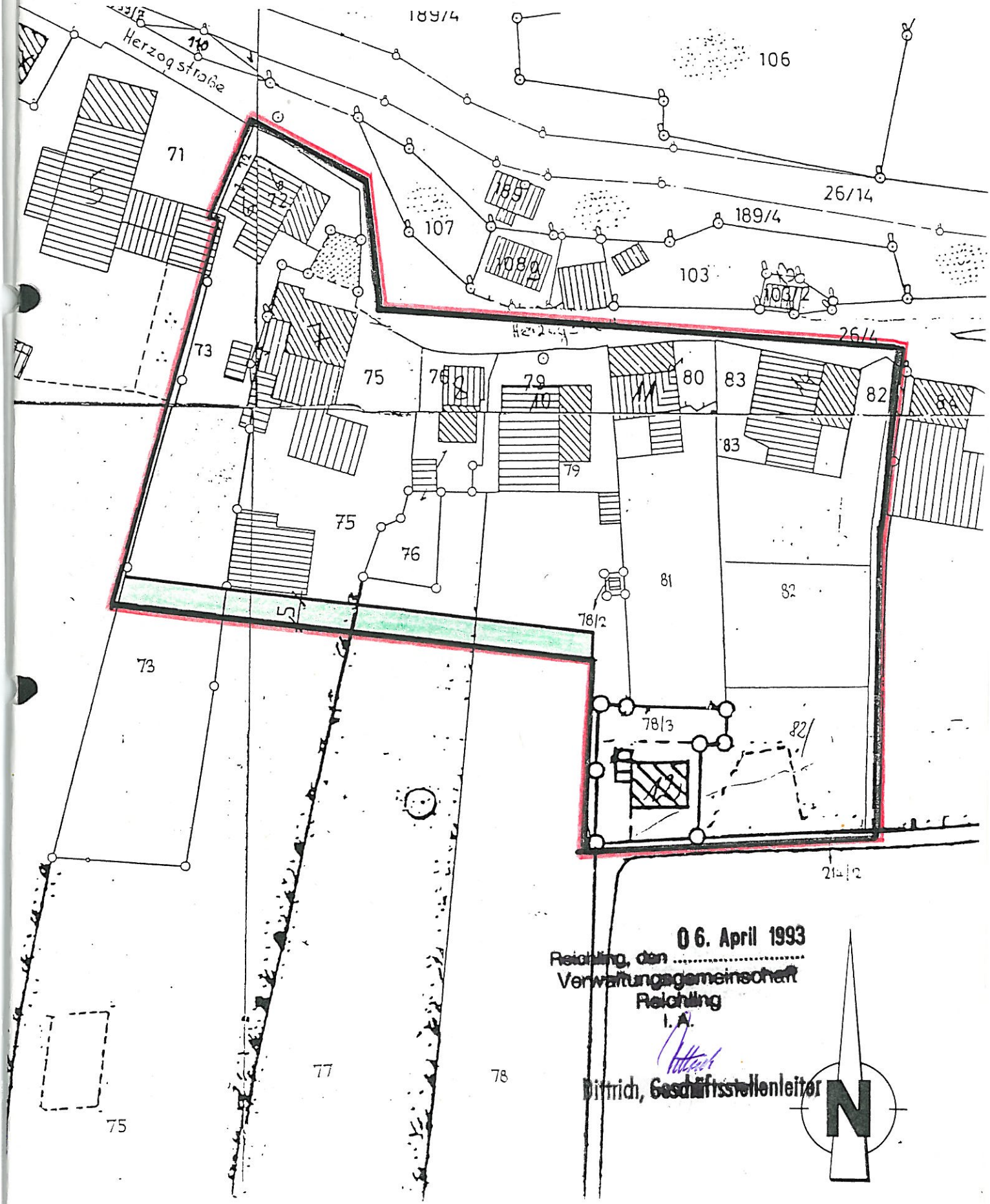

06. April 1993

Reichling, den .....

Verwaltungsgemeinschaft
Reichling
i. A.

Dittrich, Geschäftsstellenleiter

Flurkarten-Ausschnitt aus der Flurkarte [illegible]

Maßstab 1 : 1000

Vergrößerung aus 1 : 5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung Kinsau

Landsberg, den 22.12.92

Vermessungsamt Landsberg

I. A.

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

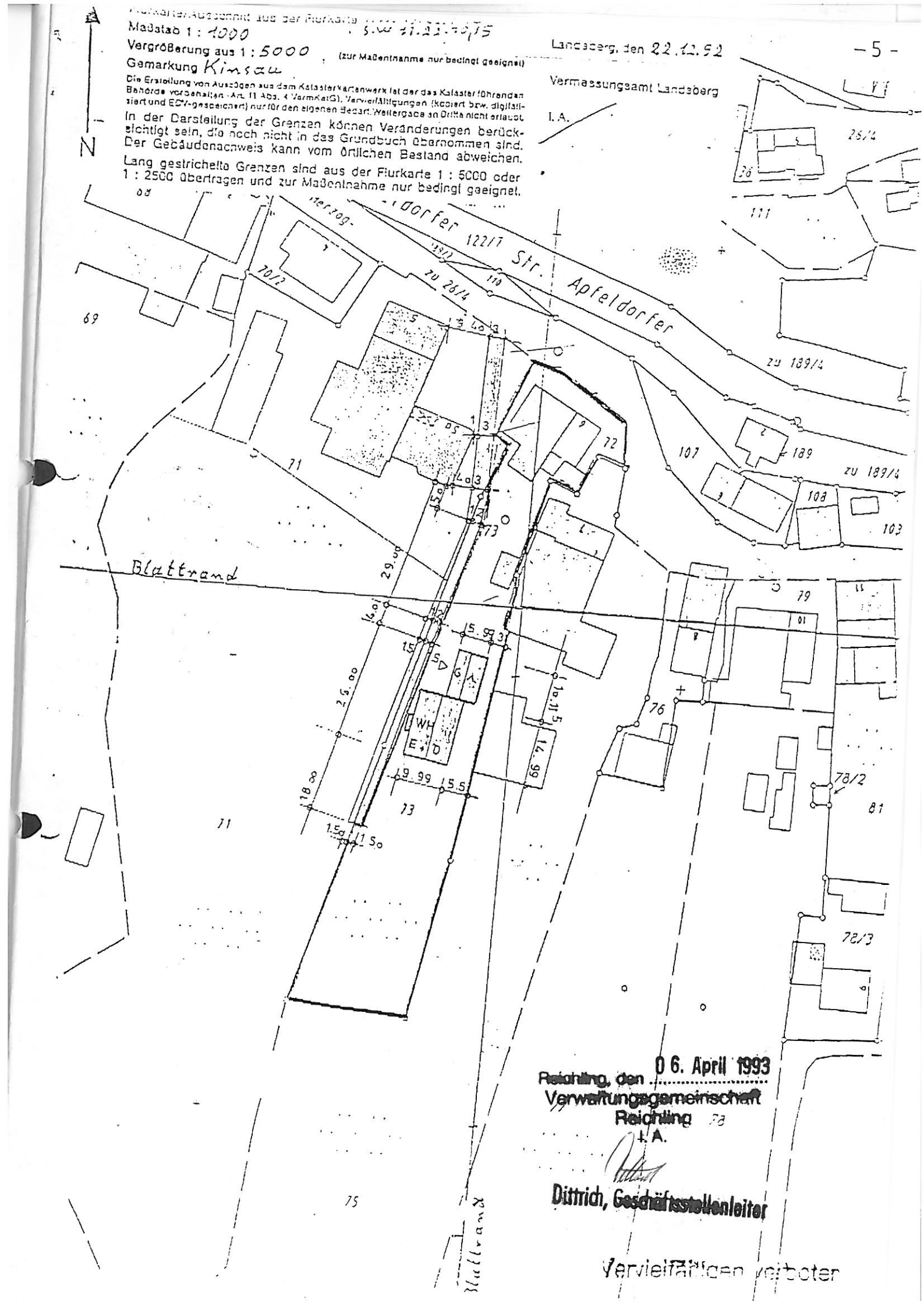

Reichling, den 06. April 1993

Verwaltungsgemeinschaft
Reichling
i. A.

Dittrich, Geschäftsstellenleiter

Vervielfältigen verboten